



# WAHLAUSSCHREIBUNG<sup>1</sup>

Auf der Grundlage von § 51 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 52/2013, S. 1-19), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2020, S. 1-2) und der Wahlordnung der Universität Leipzig (WahlO UL) vom 29. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5, S. 1-40), werden im Zeitraum vom

**4. Mai 2021, 10:00 Uhr bis 11. Mai 2021, 12:00 Uhr**

gewählt:

**11 GRUPPENVERTRETER DER HOCHSCHULLEHRER IN DEN SENAT**  
**4 GRUPPENVERTRETER DER AKADEMISCHEN MITARBEITER IN DEN SENAT**  
**4 GRUPPENVERTRETER DER STUDIERENDEN IN DEN SENAT**  
**2 GRUPPENVERTRETER DER SONSTIGEN MITARBEITER IN DEN SENAT**

**35 GRUPPENVERTRETER DER HOCHSCHULLEHRER IN DEN ERWEITERTEN SENAT**  
**14 GRUPPENVERTRETER DER AKADEMISCHEN MITARBEITER IN DEN ERWEITERTEN SENAT**  
**14 GRUPPENVERTRETER DER STUDIERENDEN IN DEN ERWEITERTEN SENAT**  
**7 GRUPPENVERTRETER DER SONSTIGEN MITARBEITER IN DEN ERWEITERTEN SENAT**

**GRUPPENVERTRETER DER STUDIERENDEN IN DEN FAKULTÄTSRÄTEN<sup>2</sup>**

**JEWELNS 1 GRUPPENVERTRETER DER HOCHSCHULLEHRER UND 1 GRUPPENVERTRETER DER SONSTIGEN MITARBEITER IN DEN FAKULTÄTSRAT DER FAKULTÄT FÜR GESCHICHTE, KUNST- UND REGIONALWISSENSCHAFTEN**

**1 GRUPPENVERTRETER DER SONSTIGEN MITARBEITER IN DEN FAKULTÄTSRAT DER JURISTENFAKULTÄT**

**GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE UND STELLVERTRETER IN DER FAKULTÄT FÜR GESCHICHTE, KUNST- UND REGIONALWISSENSCHAFTEN, DER FAKULTÄT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN UND PHILOSOPHIE, DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT, DER FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND INFORMATIK UND DER FAKULTÄT FÜR CHEMIE UND MINERALOGIE**

**GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT UND DER JURISTENFAKULTÄT**

**STELLVERTRETENDER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTER DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT.**

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl (**Elektronische Wahl**) statt. Informationen über den Zugang zum Wahlportal erteilt die Universität mit einem Wahlschreiben, das den Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlzeitraums zugehen wird.

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird folgend bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form genannt. Gemeint sind hiermit aber ausdrücklich alle Geschlechter und Identitäten.

<sup>2</sup> In der untenstehenden Tabelle ist die Anzahl der studentischen Vertreter in den Fakultätsräten der einzelnen Fakultäten aufgeführt.

Die **Amtszeiten** beginnen am Tag nach der Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse; sie dauern

- für die gewählten Vertreter der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Senat und im Erweiterten Senat fünf Jahre, für die Vertreter der Studierenden in diesen Hochschulorganen ein Jahr
- für die Gruppenvertreter der Studierenden in den Fakultätsräten ein Jahr
- für die Vertreter der Hochschullehrer und der sonstigen Mitarbeiter in Fakultätsräten bis zum Ende der Wahlperiode am 30. September 2022
- für die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreter drei Jahre; werden diese aus der Gruppe der Studierenden gewählt, dauern sie ein Jahr.

Abweichend hiervon beginnt die Amtszeit des Gleichstellungsbeauftragten der Juristenfakultät sowie des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie und seines Stellvertreters am 1. Oktober 2021 und dauert drei Jahre; werden diese Amtsträger aus der Gruppe der Studierenden gewählt, dauert die Amtszeit ein Jahr.

Aktives und passives Wahlrecht haben nach § 3 der Wahlordnung die Mitglieder der Universität Leipzig, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses (6. April 2021) in einem aktiven Dienstverhältnis mit der Universität Leipzig stehen oder als Studierende immatrikuliert sind und die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die **WÄHLERVERZEICHNISSE** und die **WAHLORDNUNG** liegen vom **24. März bis 6. April 2021** in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Wahlamt (Goethestr. 3-5, 2. Etage, Zimmer 2.28) aus. Die Auslage der den Wahlkreisen zugeordneten Teilverzeichnisse kann bei den jeweiligen Einrichtungen erfolgen (insbesondere Dekanate, Einrichtungsleitungen). Am 6. April 2021 werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Jedes Hochschulmitglied wird hiermit aufgefordert, das Wählerverzeichnis einzusehen. Aufgrund der Pandemiesituation wird darum gebeten, die Einsichtnahme vorrangig im Wege einer Anfrage per Telefon oder per E-Mail durchzuführen. Eine Einsichtnahme vor Ort im Wahlamt ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Die Wahlordnung ist veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5/2021.

Ein **Wahlberechtigter**, der mehr als einer Mitgliedergruppe oder mehr als einem Wahlkreis angehört, kann sich bis zum Ende der Auslage der Wählerverzeichnisse entscheiden, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis er wählen will. Dies ist bis zum **6. April 2021, 24.00 Uhr** dem Wahlamt gegenüber zu erklären. Erfolgt eine solche Erklärung nicht bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, bestimmt sich die Zuordnung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 - 4 WahlO UL.

Gegen die **Nichteintragung** in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene, gegen die **Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person** oder gegen eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform bis zum **6. April 2021, 24.00 Uhr** Erinnerung (Antrag auf Änderung) im Wahlamt einlegen.

#### **WAHLVORSCHLÄGE**

Vorschläge für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen sind getrennt nach Wahl, Gruppen und Organen der Selbstverwaltung einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als ungebundene Listen- oder Einzelwahlvorschläge zulässig. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und von deren Stellvertretern sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen
2. den Vornamen
3. ggf. den Titel des Vorgeschlagenen
4. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er tätig ist
5. bei Studierenden die Matrikelnummer und den Studiengang
6. die E-Mail-Adresse

Die Namen der Vorgeschlagenen sind in Druckschrift anzugeben und auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Listenwahlvorschlag mit einem Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit zu versehen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Falsche oder unleserliche Angaben gehen im Zweifel zu Lasten des jeweiligen Wahlvorschlages oder der vorgeschlagenen Personen und können zur Streichung von Personen oder zur Zurückweisung des Wahlvorschlages führen.

Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Hierbei sind in Druckschrift deren Namen, Vornamen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit der Universität, bei der Wahl der studentischen Vertreter auch die Matrikelnummer und der Studiengang, anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Die Unterstützer geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane jederzeit möglich ist.

Mit dem Wahlvorschlag ist die eigenhändige Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Vorgeschlagener darf sich nur auf einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat dies durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums unterstützen.

Die **Wahlvorschläge** können ab dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung und müssen bis zum **24. März 2020, 24.00 Uhr**, im Wahlamt eingereicht werden. Wahlvorschläge sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform einzureichen. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl Berücksichtigung finden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die nach Prüfung durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden am **13. April 2021** an der **amtlichen Aushangstelle<sup>3</sup>** der Universität veröffentlicht.

## **WAHLART**

Wird in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt (§ 2 Absatz 8 WahlO UL); die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl sind anzuwenden, wenn zwei oder mehr gültige Wahlvorschläge vorliegen (§ 2 Absatz 7 WahlO UL). In jedem Wahlgang kann der Wähler bis zu drei Stimmen (Ausnahme Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreter) abgeben. Stimmenhäufungen oder Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge sind zugelassen.

Die Auszählung erfolgt nach Maßgabe des § 15a Abs. 2 Satz 2 WahlO UL.

Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten in den oben angeführten Fakultäten sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Mitglieder aller Gruppen wählen gemeinsam den Gleichstellungsbeauftragten bzw. den Stellvertreter.
- Jeder Wähler hat für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Stellvertreters eine Stimme.
- Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- Es sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig. Im Übrigen gelten die o. g. Bedingungen zu den Wahlvorschlägen.

---

<sup>3</sup> Amtliche Aushangstelle der Universität Leipzig ist der Schaukasten im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 6. (Amtliche Bekanntmachungen Nr.32/2020, S. 6)

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der studentischen Vertreter in den Fakultätsräten der einzelnen Fakultäten aufgeführt:

<b>Fakultäten</b>	<b>Anzahl der studentischen Vertreter im Fakultätsrat</b>
Theologische Fakultät	2
Juristenfakultät	3
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften	3
Philologische Fakultät	3
Erziehungswissenschaftliche Fakultät	3
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie	3
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	3
Sportwissenschaftliche Fakultät	2
Medizinische Fakultät	6
Fakultät für Mathematik und Informatik	3
Fakultät für Lebenswissenschaften	3
Fakultät für Physik und Geowissenschaften	3
Fakultät für Chemie und Mineralogie	3
Veterinärmedizinische Fakultät	3

Die **vorläufigen Wahlergebnisse** werden voraussichtlich am 12. Mai 2021 an der amtlichen Aushangstelle bekannt gemacht. Diese Wahlausschreibung ist zugleich Wahlbenachrichtigung (§ 7 Absatz 2 Nr. 14 WahlO UL).

Zur Wahrung der Fristen kann der **Fristenbriefkasten im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 6** genutzt werden.

Kontaktdaten Wahlamt:

**bis 1. März 2021**

Goethestraße 6, 7. Etage, Raum 709/710, 04109 Leipzig  
 Internes Postfach: 432411  
 Tel.: 0341 9732008  
 E-Mail: wahlamt@uni-leipzig.de

**ab 5. März 2021** gilt folgende **neue Hausanschrift:**

**Goethestraße 3-5, 2. Etage, Raum 2.28, 04109 Leipzig**

Es wird dringend gebeten, möglichst nur per Mail oder per Telefon Kontakt zum Wahlamt aufzunehmen. Nur wenn dies unvermeidbar ist, werden Termine vor Ort vergeben. Ein Besuch des Wahlamtes ist nur nach Voranmeldung und Terminvergabe möglich.

Bitte beachten Sie, dass das Wahlamt umzugsbedingt vom 1. bis 5. März 2021 nur eingeschränkt erreichbar ist.

Leipzig, den 17. Februar 2021

Professor Dr. Birgit Dräger, Kanzlerin  
Wahlleiterin